



Bürgerallianz Thüringen e. V.
Herrn Peter Hammen
Schlossküchenweg 27
98574 Schmalkalden

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
21/Schm - 412

Telefon, Name
0361/ 37 92 211
Frau Schmidt

Datum
16. Okt. 2006

Sehr geehrter Herr Hammen,

Herr Ministerpräsident Althaus hat Ihr Schreiben, mit dem Sie eine Resolution Ihres Vereins zur Beitragserhebung übersenden, erhalten. Wie bereits in Ihren früheren Schreiben, fordern Sie eine generelle Abschaffung der Beitragserhebung.

Zum 1. Januar 2005 ist das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes in Kraft getreten, durch das die Beiträge im Wasserbereich abgeschafft wurden. Wegen der hohen Investitionen war eine Abschaffung auch der Abwasserbeiträge nicht möglich. Im Abwasserbereich werden für unbebaute Grundstücke Beiträge aber erst dann erhoben, wenn das Grundstück tatsächlich angeschlossen oder bebaut wird. Maßstab für die Beitragserhebung ist die tatsächliche Bebauung. Für sehr große Grundstücke wurde eine Obergrenze für die Beitragsbemessungsgrundlage eingeführt. Überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurück erstattet. Zudem sieht das ThürKAG grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit vor, ob die Investitionen über Beiträge, Gebühren oder Beiträge und Gebühren refinanziert werden. Allerdings hat die Rechtsprechung für eine reine Gebührenfinanzierung enge Voraussetzungen bestimmt.

Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, dass die Erhebung von Beiträgen nicht nur eine Frage vernünftiger Kostendeckung ist, sondern außer Frage steht, dass die Erschließung (d. h. Ersterschließung und Erneuerung) zwar durch öffentliche Mittel erfolgt, vorzugsweise aber der Nutzbarkeit eines Grundstückes zu Wohn- oder Gewerbezwecken dient. Außerdem haben Grundstückseigentümer nach dem im Umweltschutz geltenden Verursacherprinzip wirtschaftlich dafür einzutreten, dass Gefahren, die von dem auf ihrem Grundstück produzierten Abwasser für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen, beseitigt werden.

Das ThürOVG hat mit Urteil vom 31. Mai 2005 festgestellt, dass die Kommunen grundsätzlich verpflichtet sind, Straßenausbaubeiträge - auch rückwirkend bis zum Jahr 1991 - zu erheben. Die Landesregierung hat Möglichkeiten für eine bürgerfreundliche kostenneutrale Weiterentwicklung des Straßenausbaubeitragsrechtes im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 ThürVerf (Gleichheitssatz) umfassend geprüft. Im Ergebnis gibt es aus Sicht der Landesregierung hierzu derzeit allerdings keine Alternative. Eine rückwirkende Gesetzesänderung scheidet aus Rechtsgründen aus. Sie würde zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung derjenigen Bürger führen, die bereits Straßenausbaubeiträge gezahlt haben, gegenüber den Bürgern, die hiervon freigestellt würden. Eine Rückabwicklung wie im Bereich Wasser/Abwasser scheidet angesichts der Haushaltslage des Landes ebenfalls aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden den betroffenen Kommunen mit Beratung und Information zur Seite stehen. Zur Unterstützung wird beim Präsidenten des Landesverwaltungsamtes ein Beraterstab eingerichtet werden. Zusammen mit den betroffenen Gemeinden sollen die Einzelfälle betrachtet und vor Ort sachgerechte Lösungen gefunden werden. Auch wird darauf geachtet werden, dass die bestehenden Möglichkeiten für Zahlungserleichterungen zur Anwendung kommen.

Die Sorgen und Nöte vor Ort werden ernst genommen; ihnen wird im Rahmen des geltenden Rechts Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt